



# HESSISCHER LANDTAG

27. 05. 2009

## **Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP für ein Gesetz zur Neuordnung der monetären Förderung in Hessen**

### **A. Problem**

Das monetäre Fördergeschäft wird in Hessen durch zwei nebeneinander bestehende und voneinander getrennte Förderinstitute, die Investitionsbank Hessen (IBH) und die Landestreuhandstelle Hessen - Bank für Infrastruktur - rechtlich unselbstständige Anstalt in der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale (LTH - Bank für Infrastruktur), sowie in einem Teilbereich von der HA Hessen Agentur GmbH (Hessen Agentur) betrieben. Durch die mit dieser Aufteilung einhergehende Fragmentierung des monetären Fördergeschäftes besteht Raum für Effizienzsteigerungen, Kostensenkungen und Aufwandsreduzierungen, z.B. durch Verminderungen des Abstimmungsbedarfs, der mit sich berührenden oder überlappenden Aufgabengebieten der unterschiedlichen Institutionen einhergeht. Sowohl Bürgerinnen und Bürger, Wirtschaft, Kommunen und Landkreise als auch das Land Hessen, die EU, Refinanzierer und andere Banken haben zurzeit bei Fragen zu Förderangelegenheiten in Hessen verschiedenen Ansprechpartner mit unterschiedlichen Zuständigkeiten und unterschiedlichen internen Strukturen. Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften fordert von den Mitgliedstaaten größtmögliche Transparenz gerade im Bereich der Wirtschaftsförderung.

### **B. Lösung**

Verschmelzung des Förderinstitutes IBH auf die LTH - Bank für Infrastruktur als rechtlich unselbstständige Anstalt in der Helaba durch Auflösung ohne Abwicklung im Wege der Aufnahme durch Übertragung des Vermögens der IBH auf die LTH - Bank für Infrastruktur. Durch diese Zusammenführung wird die Förderlandschaft in Hessen sehr viel schlagkräftiger aufgestellt. Es sind erhebliche Effizienzgewinne, Kostensenkungen und Aufwandsreduzierungen zu erwarten, sodass letztlich mehr Mittel für das eigentliche Fördergeschäft zur Verfügung stehen. Die Unternehmen, Bürgerinnen und Bürger werden sich ebenso wie die staatlichen Beteiligten nur noch einem Ansprechpartner gegenüber sehen, was einen Transparenzgewinn bedeutet. Der dann umfassende Förderaufgabenkatalog soll nach außen durch einen neuen Namen des Förderinstitutes dokumentiert werden.

### **C. Befristung**

Aufgrund der fehlenden Befristung des zu ändernden Gesetzes zur Errichtung der "Landestreuhandstelle Hessen - Bank für Infrastruktur - rechtlich unselbstständige Anstalt in der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale" ("LTH - Bank für Infrastruktur"-Gesetz) und der nachhaltig wirkenden und auf Dauer angelegten Verschmelzung der beiden Förderinstitute sowie der finalen Aufhebung des IBH-Gesetzes ist das Änderungsgesetz nicht zu befristen.

**D. Alternativen**

Als Alternative zur Verschmelzung der IBH auf die LTH - Bank für Infrastruktur als rechtlich unselbständige öffentlich-rechtliche Anstalt in der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale (Helaba) käme die Bildung eines rechtlich selbstständigen Förderinstitutes unter Herauslösung der LTH - Bank für Infrastruktur aus der Helaba in Betracht. Diese Konstruktion führte zu der Notwendigkeit, die personellen und organisatorischen Kapazitäten erweitern zu müssen, um für das gesamte monetäre Fördergeschäft aufsichtsrechtlich adäquate Bankstrukturen sicherstellen und alle notwendigen bankmäßigen Instrumente überhaupt vorhalten zu können.

**E. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte**

## 1. Laufende Kosten:

Keine.

## 2. Vollzugaufwand:

Keiner.

**F. Sonstige finanzielle Auswirkungen**

Zur Vorbereitung der Verschmelzung wird bis zum 31. August 2009 das Gebäudegrundstück der IBH in der Abraham-Lincoln-Straße 38-42 in Wiesbaden vom Land Hessen übernommen.

Im Rahmen der Verlegung des bisherigen Standortes der IBH in Frankfurt am Main nach Offenbach am Main entstehen für den Umzug von Büroausstattungen für 51 Mitarbeiter Kosten, die von der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen zu tragen sind und sich durch die verbundenen Einsparungen amortisieren werden.

**G. Unmittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern**

Keine.

**H. Besondere Auswirkungen auf behinderte Menschen**

Keine.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz  
zur Neuordnung der monetären Förderung in Hessen**

Vom

**Artikel 1**

Gesetz zur Verschmelzung der Investitionsbank Hessen auf die LTH - Bank für Infrastruktur in der Helaba

§ 1

(1) Die Investitionsbank Hessen (IBH) wird unter Auflösung ohne Abwicklung im Wege der Aufnahme durch Übertragung ihres Vermögens als Ganzes auf die Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale (Helaba) verschmolzen.

(2) Die Verschmelzung nach Abs. 1 ist eine Umwandlung im Sinne des § 1 Abs. 2 des Umwandlungsgesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210, 1995 I S. 428), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586). Die übrigen Vorschriften des Umwandlungsgesetzes finden keine Anwendung.

§ 2

Das Vermögen der IBH geht im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Wege der Gesamtrechtsnachfolge mit allen Gegenständen des Aktiv- und Passivvermögens auf die Helaba über. Die übergegangenen Vermögensgegenstände werden der LTH - Bank für Infrastruktur, rechtlich unselbstständige Anstalt in der Helaba, zugeordnet und werden von ihr ausschließlich zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben eingesetzt.

§ 3

(1) Ab dem 1. Januar 2009 (Verschmelzungstichtag) gelten alle Rechtsgeschäfte und Rechtsakte, die der IBH vor der Verschmelzung zuzuordnen sind, als für Rechnung der LTH - Bank für Infrastruktur abgeschlossen. Der Verschmelzung wird die geprüfte und testierte Bilanz der IBH zum 31. Dezember 2008 unter Berücksichtigung der nach § 6 Abs. 1 Satz 3 des IBH-Gesetzes vom 16. Juni 2005 (GVBl. I S. 426), geändert durch Gesetz vom 30. Januar 2006 (GVBl. I S. 11), in der bis zum 30. August 2009 geltenden Fassung getroffenen Maßnahmen als Schlussbilanz zugrunde gelegt. Die Verschmelzung gilt für Zwecke der Rechnungslegung und für Steuerzwecke als zum Verschmelzungstichtag vollzogen.

(2) In den Jahresbilanzen der LTH - Bank für Infrastruktur können als Anschaffungskosten im Sinne des § 253 Abs. 1 des Handelsgesetzbuches auch die in der Schlussbilanz der IBH angesetzten Werte angesetzt werden.

§ 4

Die Anteile am Stammkapital der IBH erlöschen mit der Verschmelzung.

§ 5

(1) Der bisherige Standort der IBH in Frankfurt am Main wird aufgelöst.

(2) Die Dienststelle der IBH in Frankfurt am Main wird in die Dienststelle Frankfurt am Main/Offenbach am Main der Helaba eingegliedert. Die nach § 7 Abs. 3 des Hessischen Personalvertretungsgesetzes als selbstständig geltende Dienststelle der IBH in Kassel wird in die Dienststelle Kassel der Helaba eingegliedert. Die nach § 7 Abs. 3 des Hessischen Personalvertretungsgesetzes als selbstständig geltenden Dienststellen der IBH in Wiesbaden und Wetzlar bleiben im Übrigen unberührt.

## § 6

(1) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bei der IBH bestehenden Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse sowie die Anstellungsverhältnisse der Vorstandsmitglieder der IBH gehen auf die Helaba über. Die aus diesen Verhältnissen folgenden Rechte und Pflichten gelten nach Maßgabe der folgenden Vorschriften in ihrer bisherigen Form weiter.

(2) Die bisher in Frankfurt am Main beschäftigten Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Auszubildenden der IBH werden bei der LTH - Bank für Infrastruktur in Offenbach am Main eingesetzt.

(3) Der von der IBH abgeschlossene Tarifvertrag vom 13. Dezember 1965 geht auf die Helaba über und gilt im bisherigen Umfang für die übergehenden Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Auszubildenden fort. Die betriebliche Altersversorgung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der IBH wird nach der derzeit bei der Helaba geltenden Dienstvereinbarung vom 15. Dezember 1998 besitzstandwährend fortgeführt.

(4) Die bei der IBH bestehenden Dienstvereinbarungen werden durch die bei der Helaba bestehenden Dienstvereinbarungen abgelöst, soweit sie denselben Gegenstand betreffen. Werden bei der IBH bestehende Dienstvereinbarungen nicht nach Satz 1 abgelöst, werden sie Bestandteil der im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehenden Arbeits- und Ausbildungsverträge der übergehenden Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Auszubildenden, soweit sie Regelungen enthalten, aus denen sich Rechte und Pflichten der Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Auszubildenden ergeben. Im Übrigen treten Dienstvereinbarungen, die nicht nach Satz 1 abgelöst werden, außer Kraft.

(5) Verpflichtungen der IBH gegenüber ausgeschiedenen Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmern und Vorstandsmitgliedern, insbesondere eventuelle Altersversorgungsverpflichtungen, gehen auf die Helaba über.

(6) Die Organstellung der Vorstandsmitglieder der IBH erlischt.

## § 7

(1) Die bei der Helaba und der IBH im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehenden Personalräte und Gesamtpersonalräte werden nach Maßgabe der folgenden Vorschriften zusammengeführt und bestehen bis zu ihrer regelmäßigen Neuwahl fort. § 24 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 des Hessischen Personalvertretungsgesetzes findet keine Anwendung.

(2) Das Amt des bei der IBH bestehenden Gesamtpersonalrats endet. Ein Mitglied des Gesamtpersonalrats der IBH tritt zum Gesamtpersonalrat der Helaba hinzu. Auf die Bestimmung des hinzutretenden Gesamtpersonalratsmitglieds und der Reihenfolge der Ersatzmitglieder findet § 24 Abs. 4 Satz 4 bis 6 des Hessischen Personalvertretungsgesetzes Anwendung.

(3) Die Personalräte bei den Dienststellen der IBH in Wiesbaden und Wetzlar bestehen bis zur regelmäßigen Neuwahl der bei der Helaba bestehenden Personalräte unverändert fort.

(4) Das Amt der Personalräte bei den Dienststellen der IBH in Frankfurt am Main und Kassel endet. Zu diesem Zeitpunkt tritt ein Mitglied des Personalrats der IBH in Frankfurt am Main zum Personalrat der Helaba in Frankfurt am Main/Offenbach am Main und ein Mitglied des Personalrats der IBH in Kassel zum Personalrat der Helaba in Kassel hinzu. Abs. 2 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

(5) Für die Jugend- und Auszubildendenvertretungen sowie die Schwerbehindertenvertretungen der Helaba und der IBH gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend mit der Maßgabe, dass das Mitglied der Jugend- und Auszubildendenvertretung der IBH zur Jugend- und Auszubildendenvertretung der Helaba in Frankfurt am Main/Offenbach am Main und die Vertrauensperson der IBH als weitere Vertrauensperson zur Schwerbehindertenvertretung der Helaba in Frankfurt am Main/Offenbach am Main hinzutritt.

## § 8

Die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Beiräte der IBH werden als Beiräte der LTH - Bank für Infrastruktur fortgeführt.

## § 9

Für Rechtsänderungen in Vollzug dieses Gesetzes werden Kosten oder, soweit eine solche Befreiung durch Landesrecht geregelt werden kann, Steuern nicht erhoben.

## § 10

Dieses Gesetz tritt am 31. August 2009 in Kraft.

## Artikel 2

Änderung des "LTH - Bank für Infrastruktur"-Gesetzes

Das "LTH - Bank für Infrastruktur"-Gesetz vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 732) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des Gesetzes wird wie folgt gefasst:  
"Gesetz über die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen - rechtlich unselbstständige Anstalt in der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale (Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen-Gesetz)"
2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) Die Angabe zu § 1 wird wie folgt gefasst:  
"§ 1 Rechtsform, Name"
  - b) Die Angabe zu § 3 wird wie folgt gefasst:  
"§ 3 Übertragung von Aufgaben"
  - c) Die Angabe zu § 8 wird wie folgt gefasst:  
"§ 8 Eigenmittel der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen"
  - d) Die Angabe zu § 11 wird wie folgt gefasst:  
"§ 11 Wirtschafts- und Infrastrukturbank - Ausschuss"
3. Die §§ 1 bis 3 werden wie folgt gefasst:

### "§ 1 Rechtsform, Name

(1) Die vom Land Hessen (Land) bei der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale (Helaba) errichtete "Landestreuhandstelle Hessen - Bank für Infrastruktur - rechtlich unselbstständige Anstalt in der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale" (LTH - Bank für Infrastruktur) wird mit der Investitionsbank Hessen (IBH) unter dem Namen "Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen - rechtlich unselbstständige Anstalt in der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale" (Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen) als eine organisatorisch und wirtschaftlich selbstständige, rechtlich unselbstständige Anstalt des öffentlichen Rechts innerhalb der Helaba fortgeführt.

(2) Die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen kann im Rechtsverkehr unter ihrem Namen handeln, klagen und verklagt werden.

(3) Die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen kann neben ihrem Hauptstandort am Sitz der Helaba in Frankfurt am Main weitere Standorte in den Regionen des Landes Hessen betreiben. Näheres regelt die Satzung der Helaba.

## § 2 Aufgaben

(1) Der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen obliegt die monetäre Ausführung von öffentlichem Fördergeschäft. Zur Erfüllung dieses öffentlichen Auftrages kann sie insbesondere im Einklang mit den beihilferechtlichen Vorschriften der Europäischen Gemeinschaft folgende Aufgaben wahrnehmen:

1. Förderung der einzelbetrieblichen, gewerblichen Wirtschaft unter besonderer Berücksichtigung des Mittelstandes sowie der freien Berufe,
2. Förderung der Ansiedlung von Unternehmen,
3. Förderung von Maßnahmen der Arbeitsmarktpolitik,
4. Förderung des Wohnungswesens,
5. Förderung des Kommunalbaus,
6. Förderung des Städtebaus und der Stadtentwicklung,
7. Förderung durch Bereitstellung von Risikokapital,
8. Förderung des technischen Fortschritts, insbesondere Technologie- und Innovationsfinanzierung,
9. Förderung von Infrastrukturmaßnahmen,
10. Förderung von Maßnahmen zur Entwicklung strukturschwacher Gebiete,
11. Förderung von Land- und Forstwirtschaft, des ländlichen Raums sowie des Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutzes,
12. Förderung im Rahmen international vereinbarter Förderprogramme,
13. Förderung von wirtschaftlichen Belangen bei Kultur und Bildung,
14. Förderung von Maßnahmen rein sozialer Art einschließlich Konsortialfinanzierung,
15. Finanzierungen für Gebietskörperschaften und öffentlich-rechtliche Zweckverbände.

Die Beratung im Rahmen der monetären Förderung nimmt die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen wahr.

(2) Zur Erfüllung der in Abs. 1 genannten Aufgaben führt die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen Förderprogramme und sonstige Maßnahmen des Landes, der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union, der europäischen Organisationen und Einrichtungen sowie bankeigene Förderprogramme allein oder zusammen mit anderen Förderinstituten oder Fördereinrichtungen durch.

(3) Zur Durchführung ihrer Förderaufgaben kann die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen die ihr zur Verfügung stehenden bankmäßigen Instrumente einsetzen, insbesondere Darlehen, Zuschüsse und sonstige Finanzhilfen gewähren, Bürgschaften, auch für Kredite von Kreditinstituten, und andere Gewährleistungen übernehmen, Unternehmen gründen und Beteiligungen eingehen und sonstige im Zusammenhang mit Beteiligungen an Unternehmen stehende Geschäfte besorgen sowie Beteiligungskapital für Wagnis- und Wachstumsfinanzierungen bereitstellen. Die Satzung der Helaba kann Einschränkungen vorsehen.

(4) Die Mittel zur Durchführung ihrer Aufgaben beschafft sich die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen, nach Zustimmung des Ministeriums der Finanzen zum jeweiligen Förderprogramm, durch die Aufnahme von Darlehen sowie die Begebung von Schuldverschreibungen, sofern die Mittel nicht aus dem Landeshaushalt oder im Rahmen des vom Land zur Förderung des Wohnungsbaus und der Zukunftsinvestitionen eingesetzten Fördervermögens (Sondervermögen Wohnungswesen und Zukunftsinvestitionen) sowie des vom Land zur Förderung der kommunalen Investitionen eingesetzten Fördervermögens (Sondervermögen Hessischer Investitionsfonds) bereitgestellt werden.

(5) Sonstige Bankgeschäfte darf die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen nur betreiben, soweit sie mit der Erfüllung ihrer Aufgaben in unmittelbarem Zusammenhang stehen. Der Effektenhandel, das Einlagengeschäft und das Girogeschäft sind der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen nur insoweit und auf eigene Rechnung gestattet.

(6) Das Land oder ein anderer Träger der öffentlichen Verwaltung kann weitere Aufgaben auf die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen, auch auf deren Vorschlag, übertragen, sofern diese dem Europäischen Beihilferecht, insbesondere den Grundsätzen und Vorgaben der Europäischen Gemeinschaft für die Geschäftstätigkeit eines Förderinstituts, nicht widersprechen.

(7) Die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach Abs. 1 und Abs. 6 Vermögenswerte, die ihr vom Land oder von Dritten treuhänderisch überlassen werden, nach Maßgabe der entsprechenden Treuhandvereinbarung für Rechnung des Landes oder Dritter verwalten und verwerten.

(8) Die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen verwaltet das Sondervermögen Wohnungswesen und Zukunftsinvestitionen sowie das Sondervermögen Hessischer Investitionsfonds einschließlich der als stille Vermögenseinlagen des Landes der Helaba übertragenen Teile sowie alle dem Fördergeschäft zuzuordnenden Vermögensgegenstände und Rechte.

(9) Die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen kann die nach diesem Gesetz vorgesehenen Aufgaben nur mit Zustimmung des Wirtschafts- und Infrastrukturbank - Ausschusses (§ 11) wahrnehmen.

(10) Die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen arbeitet wettbewerbsneutral und beachtet bei der Zusammenarbeit mit Kreditinstituten das Diskriminierungsverbot.

### § 3

#### Übertragung von Aufgaben

(1) Die von der mit der Landestreuhandstelle Hessen rechtsidentischen LTH - Bank für Infrastruktur sowie von der IBH übernommenen Aufgaben werden von der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen fortgeführt.

(2) Die Übertragung weiterer Aufgaben durch das Land auf die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen geschieht durch Vertrag, insbesondere Treuhand- und Verwaltungsvertrag. Der Vertragsabschluss erfolgt für das Land durch das jeweils zuständige Fachministerium und bedarf der Zustimmung des Ministeriums der Finanzen.

(3) Die Übertragung von Aufgaben durch andere Träger der öffentlichen Verwaltung auf die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen erfolgt durch Vertrag."

4. § 6 wird wie folgt gefasst:

### "§ 6

#### Gewährträger

(1) Gewährträger der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen ist das Land. Die Rechte des Gewährträgers nimmt das Ministerium der Finanzen wahr. Für die Verbindlichkeiten der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen haftet das Land als Gewährträger unbeschränkt, soweit die Befriedigung aus dem Vermögen der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen nicht möglich ist (Gewährträgerhaftung). Die Gewährträgerhaftung des Landes umfasst auch sämtliche Verbindlichkeiten der auf die Helaba verschmolzenen IBH. Die Gewährträgerhaftung des Landes für die IBH besteht fort, auch sofern das Land vor der Verschmelzung nicht mehr Anteilseigner ist.

(2) Das Land haftet unmittelbar für die von der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen aufgenommenen Darlehen und die von der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen begebenen Schuldverschreibungen, die als Festgeschäfte ausgestalteten Termingeschäfte, die Rechte aus Optionen und andere Kredite an die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen sowie für Kredite, soweit sie von der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen ausdrücklich gewährleistet werden. Die Haftung des Landes gilt auch und soweit sie im Zeitpunkt der Verschmelzung bereits bestand für die von der auf die Helaba verschmolzenen IBH aufgenommenen Darlehen und begebenen Schuldverschreibungen, die als Festgeschäfte ausgestalteten Termingeschäfte, die Rechte aus Optionen und andere Kredite an die IBH, die von der IBH eingegangenen Beteiligungen und im Zusammenhang mit Beteiligungen stehenden Geschäfte sowie für andere Kredite, soweit sie von der IBH ausdrücklich gewährleistet wurden."

5. § 8 wird wie folgt gefasst:

"§ 8

Eigenmittel der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen

(1) Die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen verfügt über Eigenmittel, die ihr aus den Rücklagen der Landestreuhandstelle Hessen durch die Errichtung der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen zuwachsen oder durch Dotation sowie als stille Einlage eingebracht werden. Die Einbringung von Eigenmitteln kann auch durch Sacheinlagen erfolgen.

(2) Die Eigenmittel der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen stellen bei der Helaba Eigenmittel im Sinne des Kreditwesengesetzes in der Fassung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2777), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 2009 (BGBl. I S. 607), dar (Haftungsfunktion). Die Mittel stehen für Investitionszwecke und Förderzwecke der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen zur Verfügung. Die Helaba hat für diese Eigenmittel der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen eine Avalgebühr zu entrichten.

(3) Die Helaba hat für die von ihr aufgrund gesonderter vertraglicher Vereinbarung genutzten Eigenmittel der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen eine marktgerechte Vergütung zu zahlen, sofern diese Eigenmittel nicht von der Helaba selbst in die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen eingebracht worden sind."

6. § 11 wird wie folgt gefasst:

"§ 11

Wirtschafts- und Infrastrukturbank - Ausschuss

(1) Die Helaba richtet einen Ausschuss des Verwaltungsrates ein, der für die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen und für das Fördergeschäft im Sinne dieses Gesetzes zuständig ist (Wirtschafts- und Infrastrukturbank - Ausschuss). Er besteht aus sechs Mitgliedern.

(2) Der Wirtschafts- und Infrastrukturbank - Ausschuss besteht aus zwei vom Land berufenen Mitgliedern im Verwaltungsrat der Helaba, zwei Mitgliedern der Arbeitnehmervertretung aus dem Verwaltungsrat der Helaba sowie der für Wirtschaft zuständigen Ministerin oder dem hierfür zuständigen Minister und einem weiteren von der Landesregierung zu benennenden Mitglied. Näheres regelt die Satzung der Helaba.

(3) Der Wirtschafts- und Infrastrukturbank - Ausschuss beschließt die Richtlinien für die Geschäftspolitik und überwacht das Fördergeschäft. Er beschließt als Ausschuss für das Fördergeschäft über die Art der Zweckbindung nach § 16.

(4) Der Wirtschafts- und Infrastrukturbank - Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung."

7. § 13 wird wie folgt gefasst:

"§ 13  
Beiräte

Zur sachverständigen Beratung der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen in Förderbelangen und zur Sicherung der Wettbewerbsneutralität können Beiräte gebildet werden. Die Mitglieder der Beiräte bestimmt der Wirtschafts- und Infrastrukturbank - Ausschuss. Näheres regelt die Satzung der Helaba."

8. § 18 wird wie folgt gefasst:

"§ 18  
Kostenbefreiung

Soweit das Land von einer Kostentragungspflicht allgemein oder im Einzelfall befreit ist, gilt die Kostenbefreiung für die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen entsprechend. Die Befreiung gilt insbesondere für Kosten nach der Kostenordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 361-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. April 2009 (BGBl. I S. 700), dem Gerichtsvollzieherkostengesetz vom 19. April 2001 (BGBl. I S. 623), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586), und dem Gerichtskostengesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586), jeweils in der geltenden Fassung."

9. In den § 4, § 5 Satz 1, §§ 7 und 9, § 10 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3, § 12 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, §§ 15 und 16, § 17 Abs. 1 Satz 1 und 3, § 19 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 werden die Worte "LTH - Bank für Infrastruktur" jeweils durch die Worte "Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen" ersetzt.

**Artikel 3  
Änderung und Aufhebung des IBH-Gesetzes**

1. Dem § 6 Abs. 1 des IBH-Gesetzes vom 16. Juni 2005 (GVBl. I S. 426), geändert durch Gesetz vom 30. Januar 2006 (GVBl. I S. 11), wird folgender Satz angefügt:

"Abweichend von Satz 2 kann die Anteilseignerversammlung beschließen, dass

1. sich die Anteile am Stammkapital ändern und
2. einer der Anteilseigner gegen Wertausgleich ausscheidet."

2. Das IBH-Gesetz wird aufgehoben.

**Artikel 4  
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 31. August 2009 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt Art. 3 Abs. 1 am Tage nach der Verkündung in Kraft.

**Begründung:****I. Allgemeines:**

Die "Verständigung über die Ausrichtung rechtlich selbstständiger Förderinstitute in Deutschland" zwischen der Europäischen Kommission und der Bundesregierung vom 1. März 2002 (Verständigung II) erforderte in der Vergangenheit eine Anpassung der Förderlandschaft in Deutschland. Hessen verfügt derzeit über zwei Institute der monetären Förderung. Weitere Aufgaben aus diesem Bereich einschließlich damit verbundener Beratungsaufgaben sind der Hessen Agentur GmbH (Hessen Agentur) zugeordnet.

Diese Förderstruktur soll durch eine Straffung optimiert werden. Zu diesem Zweck werden die beiden Förderinstitute Investitionsbank Hessen (IBH) und Landestreuhandstelle Hessen - Bank für Infrastruktur - rechtlich unselbstständige Anstalt in der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale (LTH - Bank für Infrastruktur) im Wege der Verschmelzung zusammengeführt. Dies bietet eine Vielzahl von Vorteilen für alle Beteiligten von den Menschen und Unternehmen, die um Förderung nachsuchen über die beteiligten Banken und deren Geschäftspartner z.B. in der Refinanzierung bis hin zu den betroffenen öffentlichen Stellen und dem Land Hessen:

Die Zusammenführung von IBH und LTH - Bank für Infrastruktur führt zukünftig zu erheblichen Synergievorteilen im Fördergeschäft. Sie erlaubt es, die Vorteile aus dem einfachen "Zukauf" von Bankdienstleistungen von der Helaba zu nutzen, sie ermöglicht flexibles Wachsen und Schrumpfen über die verschiedenen Fördersparten hinweg und sichert dem Land Hessen die Entscheidung über die Zweckbindung der revolvingierenden Fonds durch die Beibehaltung des Wirtschafts- und Infrastrukturbank - Ausschusses. Durch dessen Zustimmung zu Förderprogrammen und zu Einzelkrediten außerhalb von Förderprogrammen werden weiterhin die Förderwürdigkeit und das öffentliche Interesse an der Förderung dokumentiert.

Durch die Zusammenführung sollen Synergien und Sachkosteneinsparungen in den Bereichen Refinanzierung und Treasury, Risikocontrolling und -steuerung, Bilanzierung, Rechnungswesen, Kontingentverwaltung, Personal, Verwaltung, Abwicklung, Datenverarbeitung, Recht und zentrale Dienste realisiert werden. Es ist zu erwarten, dass die Abwicklungskosten des gesamten Fördergeschäfts als ein Geschäftsbereich der Helaba bereits durch den Abbau von Parallelstrukturen langfristig sinken werden. Dadurch stehen mehr Mittel für die Förderung zur Verfügung, ohne dass der Landeshaushalt belastet würde. Zentral bleibt als wirtschaftliches Gebot der bankmäßig aufgestellten Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen das Prinzip der Kostendeckung auf Vollkostenbasis für alle ihre Tätigkeiten und Aufgaben.

Die Zusammenführung des gesamten hessischen monetären Fördergeschäfts in einem Förderinstitut soll zudem zu Synergieeffekten auch auf der Produkt- und auf der Abwicklungsseite führen. Förderprojekte können enger verzahnt werden und der Informationsaustausch wird erleichtert. Die Fördergebiete von IBH und LTH - Bank für Infrastruktur weisen zahlreiche Berührungspunkte auf, die vor allem in den Bereichen Wohnungs- und Städtebau sowie bei Infrastruktur und der Förderung der gewerblichen Wirtschaft liegen. Gleiches gilt für die Bereiche Umwelt, Klimaschutz und Innovation, Technologietransfer und Bildung. Durch die Zusammenführung der Aufgabengebiete im Rahmen der Verschmelzung wird eine wesentlich bessere Abstimmung der einzelnen Förderprogramme, Projekte und Initiativen erreicht. Es wird dadurch möglich, konzeptionelle Angebote für eine Region "aus einem Guss" anzubieten.

Durch die Bündelung des monetären Fördergeschäfts in einer Wirtschafts- und Infrastrukturbank soll das Ziel einer modernen Förderpolitik, nämlich die Förderung nach Bankstandards, die zusätzliche Fördermittel auf nationaler und europäischer Ebene akquiriert und weitere Refinanzierungsmittel unter Einsatz der Gewährträgerhaftung günstig mobilisiert, um damit die Entwicklung des Landes positiv zu unterstützen, besser erreicht werden. Es soll mit möglichst geringer Belastung der öffentlichen Haushalte der gewünschte Fördereffekt erzielt werden. Dafür ist regelmäßig eine effiziente, bankmäßige Abwicklung des Fördergeschäfts erforderlich. Über das dafür notwendige Know-how verfügt die Helaba als Geschäftsbank. Durch die wie bisher marktgerecht vergütete Beratung und Nutzung von Systemen der Helaba soll der Transfer von aktuellen Entwicklungen und von Bankwissen

aus dem Marktbereich einer Geschäftsbank auf das gesamte Fördergeschäft ermöglicht werden. Dadurch kann der Kosten- und Know-how-Vorteil, der aus der Größe der Helaba herrührt, voll genutzt werden, ohne entsprechend alle Leistungen im Förderinstitut selbst vorhalten oder aufbauen zu müssen. Es soll damit die höchstmögliche Effizienz jedes eingesetzten Euros öffentlicher Fördermittel ermöglicht werden.

Dem hessischen Fördergeschäft soll durch die Verschmelzung auf ein Förderinstitut die Möglichkeit eröffnet werden, sich statt über andere deutsche Förderinstitute nun auch durch Anleihen am Markt direkt refinanzieren zu können. Dieser Weg stand den beiden Förderinstituten aufgrund ihrer jeweiligen Größe bisher zwar dem Grunde nach, jedoch in der Praxis nur eingeschränkt zur Verfügung. Erst durch die Verschmelzung wird die für eine erfolgreiche Anleihebegebung erforderliche Größe erreicht werden. Die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen soll diese Möglichkeit einer günstigen Refinanzierung - wie andere Förderbanken auch - nutzen können.

Die IBH ist eine durch Gesetz errichtete selbstständige Anstalt des öffentlichen Rechts, die LTH - Bank für Infrastruktur ist eine durch Gesetz errichtete rechtlich unselbstständige Anstalt des öffentlichen Rechts in der öffentlich-rechtlichen Anstalt Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale (Helaba). Nach allgemeinen öffentlich-rechtlichen Grundsätzen kann eine Anstalt in der Rechtsform des öffentlichen Rechts nur aufgrund einer gesetzlichen Regelung geschaffen oder substantiell geändert werden. Die Verschmelzung der beiden Förderinstitute durch Aufnahme der IBH in die LTH - Bank für Infrastruktur mit gleichzeitiger Auflösung ohne Abwicklung der IBH erfolgt durch dieses Gesetz.

Die Verschmelzung zur Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen berücksichtigt und erfüllt in rechtsverbindlicher Weise die Anforderungen der Verständigung II. Die Europäische Kommission hat das Gesetz über die LTH - Bank für Infrastruktur, das eine unselbstständige Anstalt in der (selbstständigen) Anstalt Helaba kodifiziert und klare "Transparenzregelungen" über die getrennte Führung, Verbuchung und Verrechnung von Förder- und Marktgeschäft enthält, ausdrücklich als mit der Verständigung II kompatibel anerkannt. Dadurch wird Quersubventionierung des Wettbewerbsgeschäfts der Helaba verhindert und die Vorteile aus der Gewährträgerhaftung stehen alleine dem Förderinstitut zu. An dem strategischen Geschäftsmodell der Helaba, welches das öffentliche Förder- und Infrastrukturgeschäft als eine seiner drei Säulen statuiert, und das auch dadurch ein konservatives Risikoprofil aufweist, was sich gerade in der Finanzmarktkrise bewährt hat, ergibt sich durch die Verschmelzung der Förderinstitute keine Veränderung.

Durch die Verschmelzung zur Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen als rechtlich unselbstständige Anstalt in der Helaba kann das Land Hessen das nötige Eigenkapital für das Förderinstitut möglichst effizient und zugleich wettbewerbsneutral und europarechtskonform zur Verfügung stellen.

Diese Struktur erlaubt weiterhin, die von der Europäischen Kommission anerkannten stillen Einlagen des Landes Hessen in Form des Sondervermögens Wohnungswesen und Zukunftsinvestitionen und des Sondervermögens Hessischer Investitionsfonds für das Fördergeschäft nutzen zu können. Die besonders haushaltsschonende Konstruktion der umfassenden Nutzung der stillen Einlage kann durch die Verschmelzung der IBH auf die LTH - Bank für Infrastruktur in Form der "Anstalt in der Anstalt" erhalten bleiben und soll dem gesamten monetären Fördergeschäft zugute kommen.

Die Europäische Kommission erkennt die Notwendigkeit von regionalen Förderinstituten in einem föderalen System an. Sie verlangt jedoch klare, schlanke und transparente Strukturen. Durch die Verschmelzung der hessischen Förderinstitute soll dieser Kritik der Europäischen Kommission an der Fragmentierung der Förderlandschaft entsprochen werden.

Die Defragmentierung des monetären Fördergeschäfts durch Zusammenführung der beiden Förderinstitute führt für alle möglichen Partner in der hessischen Förderpolitik zur Schaffung eines zentralen Ansprechpartners in allen Fragen zur monetären Förderung. Die Zusammenführung zu einem zentralen hessischen Förderinstitut und die Bündelung aller Bereiche des monetären Fördergeschäfts sowie der damit verbundenen Beratung in einer Hand soll nach außen hin auch durch den neuen Namen des Förderinstitutes als "Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen" zum Ausdruck gebracht wer-

den. Damit wird deutlich, dass die beiden großen, bisher getrennten Tätigkeitsbereiche Wirtschaftsförderung und Infrastrukturförderung unter einem Dach gebündelt werden und es in Hessen nur noch eine Wirtschafts- und Infrastrukturbank gibt.

Aus den genannten Gründen ergibt sich die Notwendigkeit der gesetzlichen Regelungen.

## **II. Zu den einzelnen Vorschriften:**

### **Zu Art. 1:**

Art. 1 regelt die Verschmelzung der IBH auf die LTH - Bank für Infrastruktur sowie ihre Ausgestaltung.

Zu den einzelnen Paragrafen:

Zu § 1:

Das politische Ziel der Neuordnung des hessischen Fördergeschäfts durch Zusammenführung der hessischen Förderinstitute wird durch die Verschmelzung durch Aufnahme mittels Landesgesetz realisiert. Die IBH als übertragender Rechtsträger erlischt mit Inkrafttreten dieses Gesetzes. Damit verlieren die Organe der IBH, mithin Anteilseignerversammlung, Verwaltungsrat und Vorstand, ihre Funktion. Aufgrund des Übergangs des Vermögens der IBH als Ganzes auf die LTH - Bank für Infrastruktur findet keine Abwicklung der IBH statt. Da es sich bei der LTH - Bank für Infrastruktur um eine rechtlich unselbstständige Anstalt in der Anstalt Helaba handelt, ist als aufnehmender Rechtsträger im Gesetz immer die Landesbank Hessen-Thüringen genannt. Die organisatorische und wirtschaftliche Zuordnung des übernommenen Vermögens erfolgt zur Förderbank und nicht zum Wettbewerbsgeschäft.

Durch die Verschmelzung können die beabsichtigten Ziele konkret umgesetzt werden. Die Steuerung der gesamten monetären Förderung kann durch eine Zusammenlegung zielgerichtet und nahe am politischen Willen der Landesregierung - über das Bankgremium Wirtschafts- und Infrastrukturbank - Ausschuss - erfolgen, Doppelförderungen werden vermieden und sinnvoll abgestimmte Förderschwerpunkte können gebildet werden.

Das hessische Fördergeschäft soll durch die Einbindung in die Helaba von dem Know-how und den Strukturen einer Geschäftsbank profitieren können. Damit ist die Grundlage geschaffen, das Fördergeschäft bankmäßig aufzustellen, um Effizienzgewinne und Optimierungspotentiale realisieren zu können. Die Wettbewerbsneutralität der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen wird weiterhin gewährleistet durch die strikte Trennung zwischen Wettbewerbs- und Fördergeschäft. Diese von der Europäischen Kommission geforderte Trennung ist als Organisationsprinzip festgelegt und in der LTH - Bank für Infrastruktur erfolgreich umgesetzt worden. Auch aufgrund dessen hat die Europäische Kommission die Kompatibilität des LTH - Bank für Infrastruktur Gesetzes mit der Verständigung II festgestellt.

Die Einbindung der Förderbank in die Helaba soll weiterhin bewirken, dass ein stetiger Austausch von Methoden und Bank-Know-how hergestellt werden kann, der für ein modernes, mit "state-of-the-art"-Finanzierungsinstrumenten geführtes Fördergeschäft unabdingbar ist. Um diesen Austausch bei gleichzeitigem Erhalt des derzeitigen Personalbestandes der beiden monetären Förderinstitute gewährleisten zu können, ist die Einbindung in die Helaba erforderlich.

Durch das Gesetz soll die Verschmelzung zweier öffentlich-rechtlicher Anstalten erfolgen. Das Umwandlungsgesetz regelt den Fall einer Verschmelzung einer öffentlich-rechtlichen Anstalt auf eine andere öffentlich-rechtliche Anstalt nicht. Das Umwandlungsgesetz beschreibt in § 1 Abs. 2 die Möglichkeit, dass der Bundes- und Landesgesetzgeber eine solche Verschmelzung statt nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes durch ein Bundes- oder Landesgesetz vornimmt. Von dieser Möglichkeit wird mit dem vorliegenden Gesetz Gebrauch gemacht. Das Gesetz regelt die Verschmelzung außerhalb des Umwandlungsgesetzes. Das Umwandlungsgesetz soll nicht zur Anwendung gelangen. Durch die ausdrückliche Wortwahl "Umwandlung" sowie "Vermögensübergang als Ganzes" usw. in den einzelnen Vorschriften soll gleichwohl sichergestellt werden, dass die Verschmelzung nach dem Umwandlungssteuergesetz zu behandeln ist.

Zu § 2:

Das Vermögen der IBH geht im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Helaba über. Dort wird es der LTH - Bank für Infrastruktur zugeordnet und bleibt für das Fördergeschäft vollständig erhalten. Alle Vermögenswerte der IBH gehen über und werden ohne Durchgangsstadium direkt dem Geschäftsbereich Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen zugeordnet und von diesem eigenständig verwaltet. Insoweit tritt die Rechtsnachfolge für die IBH bei der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen ein. Weiterhin sollen die Vermögensgegenstände der IBH nur dem Fördergeschäft dienen und zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben nun von der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen eingesetzt werden.

Zu § 3:

Der wirtschaftliche Verschmelzungstichtag wird auf den 1. Januar 2009 festgelegt. Im Hinblick auf § 1 Abs. 2 des Art. 1 wird klargestellt, dass insbesondere § 20 Abs. 1 des Umwandlungsgesetzes nicht zur Anwendung gelangt und der rechtliche Verschmelzungstichtag ebenfalls auf den 1. Januar 2009 festgelegt werden soll.

Damit die Verschmelzung insgesamt zu einer in jeder Hinsicht günstigen Neuordnung der Förderlandschaft in Hessen führt, ist auch die Wahl eines günstigen Zeitpunktes maßgeblich. Für beide Förderinstitute ist geregelt, dass das Geschäftsjahr dem Kalenderjahr entspricht (§ 17 IBH-Gesetz, § 14 "LTH - Bank für Infrastruktur"-Gesetz). Dementsprechend soll die Verschmelzung zum Jahreswechsel als dem günstigsten Zeitpunkt erfolgen. Zu diesem Zeitpunkt können die geprüften und testierten Bilanzen zum Jahresende als Schlussbilanzen verwendet werden, ohne dass zusätzliche Zwischenbilanzen erforderlich wären.

Die Vorteile der Verschmelzung sollen möglichst schnell realisiert werden, um sie möglichst schnell den Bürgerinnen und Bürgern zukommen lassen zu können. Daher soll die Verschmelzung für Steuerzwecke und für Zwecke der Rechnungslegung bereits rückwirkend zum Jahresbeginn 2009 erfolgen. Durch die Rückwirkung in diesen beiden Bereichen werden die aus der Verschmelzung zu erwartenden Vorteile für das hessische Fördergeschäft auf diesen beiden Gebieten noch für das laufende Jahr 2009 vollständig genutzt werden können, ohne dass auf den maßgeblichen Vorteil eines bilanz- und kostengünstigen Verschmelzungszeitpunktes verzichtet werden müsste.

Die Vorschrift in § 3 Abs. 2 entspricht einer inhaltlich gleichen Regelung im Umwandlungssteuergesetz und dient der bilanziellen Klarstellung und Erleichterung.

Die Verschmelzung ist in die für die IBH und die LTH - Bank für Infrastruktur jeweils zuständigen Handelsregister einzutragen. Die generelle Pflicht zur Registereintragung folgt für die IBH wie die LTH - Bank für Infrastruktur aus § 33 Handelsgesetzbuch, der auch auf öffentlich-rechtlich verfasste Unternehmen anwendbar ist. Da die Verschmelzung zu dem im Gesetz ausdrücklich bezeichneten Zeitpunkt wirksam wird, ist die tatsächliche Eintragung im Handelsregister anders als gemäß § 20 Umwandlungsgesetz nicht konstitutiv.

Zu § 4:

Mit der Verschmelzung erlischt die organisationsrechtliche Stellung als Anteilseigner.

Zu § 5:

Die Regelungen zum Standort Frankfurt am Main und zu den Dienststellen stehen in notwendigem rechtlichem Zusammenhang zu den folgenden Regelungen zur Wahrung der Rechte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie der Arbeitnehmervertretungen.

Die IBH verfügt über eine Dienststelle in Frankfurt am Main und über nach § 7 Abs. 3 des Hessischen Personalvertretungsgesetzes als selbstständig geltende Dienststellen in Wiesbaden, Wetzlar und Kassel. Die Dienststelle der IBH wird in die Dienststelle Frankfurt am Main/Offenbach am Main der Helaba und die nach § 7 Abs. 3 des Hessischen Personalvertretungsgesetzes als selbstständig geltende Dienststelle der IBH in Kassel in die Dienststelle der Helaba in Kassel eingegliedert. Die nach § 7 Abs. 3 des Hessischen Personalvertretungsgesetzes als selbstständig geltenden Dienststellen der

IBH in Wiesbaden und Wetzlar werden durch die Verschmelzung nicht berührt und werden infolge der Verschmelzung als nach § 7 Abs. 3 des Hessischen Personalvertretungsgesetzes selbstständig geltende Dienststellen der Helaba.

Zu § 6:

Zu Abs. 1:

Mit der Verschmelzung gehen die Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse der Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Auszubildenden sowie die Anstellungsverhältnisse der Vorstandsmitglieder der IBH auf die Helaba (die LTH - Bank für Infrastruktur) über. Die aus diesen Beschäftigungsverhältnissen folgenden Rechte und Pflichten gelten nach Maßgabe der Abs. 2 bis 6 fort.

Zu Abs. 2:

Mit der Verlegung der Organisationseinheiten der IBH von Frankfurt am Main nach Offenbach am Main soll kein Abbau von Arbeitsplätzen verbunden sein. Daher ist ein mit Inkrafttreten dieses Gesetzes wirkender Einsatz der Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Auszubildenden in Offenbach am Main vorgesehen, um eine unveränderte Fortsetzung der Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse zu gewährleisten und eine reibungslose Integration zu ermöglichen. Der Umzug soll den tatsächlichen Gegebenheiten, insbesondere den räumlichen und technischen Möglichkeiten entsprechend vollzogen werden. Für diese schrittweise Verlegung wird eine Übergangsphase vorgesehen, nach der der Umzug der Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Auszubildenden nach Offenbach am Main vollständig abgeschlossen sein soll. Da es sich bei dieser Regelung um eine abschließende gesetzliche Vorschrift handelt, findet das Hessische Personalvertretungsgesetz auf diese Maßnahme keine Anwendung.

Zu Abs. 3:

Die Verschmelzung der IBH auf die Helaba führt im Rahmen der Gesamtrechtsnachfolge zu einer Übertragung des von der Rechtsvorgängerin der IBH abgeschlossenen Haustarifvertrags vom 13. Dezember 1965. Dieser Haustarifvertrag nimmt u.a. Bezug auf den Bundesangestelltentarifvertrag (BAT) und die diesen ergänzenden, ändernden und ersetzenden Tarifverträge. Im Sinne eines Bestandsschutzes gelten der Haustarifvertrag und damit u.a. der in Bezug genommene BAT für die Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Auszubildenden der IBH, deren Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse auf die Helaba übergehen, im bisherigen Umfang weiter. Einer mittel- oder langfristigen Anpassung der Arbeitsbedingungen der bisherigen Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Auszubildenden der IBH auf kollektiv- und individualrechtlicher Ebene an die bei der Helaba geltenden Arbeitsbedingungen stehen diese Regelungen nicht entgegen. Eine durch die Zusammenführung des monetären Fördergeschäfts bedingte Anpassung an Bankenstandards kann auch eine Angleichung der Arbeitsbedingungen an bankübliche Standards, insbesondere die Ablösung des Haustarifvertrags durch den Tarifvertrag für das private Bankgewerbe und die öffentlichen Banken, sinnvoll erscheinen lassen. Alle Neueinstellungen in der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen sollen nach dem Tarifvertrag für das private Bankgewerbe und die öffentlichen Banken erfolgen.

Die Helaba und IBH verfügen über unterschiedliche Systeme der betrieblichen Altersversorgung. Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der IBH werden besitzstandswahrend in das System der betrieblichen Altersversorgung der Helaba überführt.

Zu Abs. 4:

Da die Personalräte, insbesondere die Gesamtpersonalräte, der IBH und der Helaba zusammengeführt werden, sollen grundsätzlich die bislang bei der IBH geltenden Dienstvereinbarungen durch die bei der Helaba geltenden Dienstvereinbarungen abgelöst werden, soweit sie denselben Gegenstand betreffen. Dadurch wird ein Nebeneinander sich möglicherweise widersprechender Regelungen vermieden und eine Gleichbehandlung der Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Auszubildenden erreicht. Ferner ist gewährleistet, dass diejenigen Dienstvereinbarungen fortgelten, die von den auch zukünftig fortbestehenden Personalratsgremien der Helaba geschlossen wurden. Dies gilt allerdings nicht, soweit die bislang bei der IBH geltenden Dienstvereinbarungen Rechte und Pflichten der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer regeln, die nicht Gegenstand einer Dienstvereinbarung bei der Helaba sind. Im Sinne eines Bestandsschutzes gelten diese Regelungen für

die Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Auszubildenden als Inhalt ihres Arbeits- und Ausbildungsvertrags weiter.

Aufgrund der gesetzlichen Überleitung der Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse findet § 613a BGB keine Anwendung. Insbesondere besteht für die Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Auszubildenden kein Widerspruchsrecht gegen den Übergang des jeweiligen Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses.

Zu Abs. 5:

Etwaige Verpflichtungen, insbesondere aus Altersversorgungszusagen, gegenüber ausgeschiedenen Arbeitnehmern und Vorstandsmitgliedern der IBH, gehen mit der Verschmelzung ebenfalls auf die LTH - Bank für Infrastruktur über.

Zu Abs. 6:

Die Organstellung der Vorstandsmitglieder der IBH endet mit der Verschmelzung der IBH auf die LTH - Bank für Infrastruktur.

Zu § 7:

Den Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmern und Auszubildenden der IBH sollen in ihrem neuen Arbeitsumfeld bekannte Ansprechpartner in den Beschäftigtenvertretungen zur Seite gestellt werden. Zugleich sollen doppelte Beschäftigtenvertretungen mit sich möglicherweise überschneidenden Zuständigkeiten und Kompetenzen vermieden werden. Die Regelung orientiert sich daher an § 24 Abs. 4 des Hessischen Personalvertretungsgesetzes. Danach ist für den Fall der Eingliederung einer Dienststelle in eine andere Dienststelle vorgesehen, dass die betroffenen Personalvertretungen bis zu den nächsten regelmäßigen Personalratswahlen zusammengefasst werden. Auf diese Weise behalten die Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Auszubildenden der IBH ihnen bekannte Ansprechpartner in den Beschäftigtenvertretungen, soweit es zu einer solchen Eingliederung kommt.

Die Beschäftigtenvertretungen bleiben, gegebenenfalls in der um Mitglieder der bisherigen Beschäftigtenvertretungen der IBH ergänzten Form, bis zur nächsten regelmäßigen Neuwahl im Amt. Unter der regelmäßigen Neuwahl im Sinne von § 7 Abs. 1 ist die bei der Helaba regelmäßige Neuwahl der Personalräte zu verstehen. Der Zeitpunkt der Neuwahl richtet sich daher im Grundsatz nach der Wahlperiode der fortbestehenden Beschäftigtenvertretungen der Helaba. Da die nach § 7 Abs. 3 des Hessischen Personalvertretungsgesetzes als selbstständig geltenden Dienststellen der IBH in Wiesbaden und Wetzlar unverändert fortbestehen, gilt dies auch für die dort gebildeten Personalräte. Zur Vereinheitlichung der zukünftigen Wahltermine bleiben diese Personalräte bis zu den nächsten regelmäßigen Neuwahlen der Personalräte der Helaba im Amt.

Die für Gesamtpersonalräte und Personalräte geltenden Regelungen finden entsprechende Anwendung auf das Mitglied der Jugend- und Auszubildendenvertretung der IBH. Dasselbe gilt für die Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen der IBH. Diese tritt zur Schwerbehindertenvertretung der Helaba in Frankfurt am Main/Offenbach am Main als weitere Vertrauensperson hinzu. Bei der Aufgabenwahrnehmung bis zur nächsten regelmäßigen Wahl der Schwerbehindertenvertretung haben sich danach die Vertrauenspersonen der schwerbehinderten Menschen abzustimmen. Die Regelungen des Sozialgesetzbuches Neuntes Buch (SGB IX) über die Bildung von Schwerbehindertenvertretungen in öffentlich-rechtlichen Dienststellen stehen einer Übergangsregelung durch Landesrecht nicht entgegen. Das SGB IX enthält keine abschließenden Vorschriften über die Folgen der Eingliederung einer Dienststelle in eine andere Dienststelle. Ferner erkennt das Bundesarbeitsgericht (Beschluss vom 4. April 2004 - 7 ABR 35/03) die Schaffung von Übergangsvorschriften für Schwerbehindertenvertretungen durch Landesrecht grundsätzlich an.

Zu § 8:

Die Beiräte leisten mit ihrer Beratungstätigkeit einen wichtigen Beitrag zur erfolgreichen Arbeit der IBH und der LTH - Bank für Infrastruktur. Die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen soll deshalb das Know-how der bei der IBH bestehenden Beiräte weiter in Anspruch nehmen können. Die Regelung dient auch dazu, die Kontinuität und die Vermögensnachfolge von der IBH zu betonen.

Zu § 9:

Da die Neuordnung der Förderlandschaft in Hessen im öffentlichen Interesse liegt, sollen die aufgrund des Gesetzes veranlassten Rechtshandlungen weder zu einer Belastung der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen noch zu einer Belastung der Helaba führen. Es sollen die im Rahmen dieses Gesetzes entstehenden Kosten etwa aus Gebühren, Steuern und Abgaben nicht erhoben werden und dadurch von der öffentlichen Hand getragen werden. Dies ist eine in ähnlichen Fällen übliche Maßnahme, die im vorliegenden Fall eine Belastung des Fördergeschäfts verhindert.

Zu § 10:

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten für Art. 1.

#### **Zu Art. 2:**

Das "LTH - Bank für Infrastruktur"-Gesetz wird angepasst.

Zu den einzelnen Nummern:

Zu Nr. 1:

Anpassung der Gesetzesbezeichnung.

Zu Nr. 2:

Anpassung der Inhaltsübersicht.

Zu Nr. 3: (Änderung des § 1)

Der neue Name wird festgelegt. Der neue Name "Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen" bringt die Rolle als zentrales monetäres Förderinstitut in Hessen zum Ausdruck. Der Zusatz "rechtlich unselbstständige Anstalt in der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale" wird aus aufsichtsrechtlichen Gründen beibehalten.

Er steht für die Neuordnung der monetären Förderung. Nach außen wird verdeutlicht, dass nunmehr eine Förderbank das gesamte monetäre Fördergeschäft in Hessen betreut. Der neue Name ist sichtbares Zeichen für das Ende der Fragmentierung in der hessischen Förderlandschaft und für die Zusammenführung der gesamten monetären Förderung in einem Förderinstitut.

Als Hauptstandort der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen wird der Sitz der Helaba normiert. Darüber hinaus folgt die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen als Förderbank dem Grundsatz der Bürgernähe. Deshalb kann sie weitere Standorte betreiben. Die Satzung der Helaba kann dazu nähere Regelungen treffen und auch konkrete Standortbenennungen für die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen enthalten. Die bisherigen Standorte der IBH in den Regionen des Landes Hessen, d.h. Wiesbaden, Wetzlar und Kassel, werden beibehalten. Ziel der Zusammenlegung des monetären Fördergeschäftes ist auch die Ersparnis von Kosten. Aus diesem Grund werden die Einheiten der IBH in Frankfurt am Main im Zuge der Umsetzung der Verschmelzung von dort nach Offenbach am Main verlegt werden.

Zu Nr. 3: (Änderung des § 2)

Der nach den Vorgaben der Verständigung II gesetzlich zu bestimmende Aufgabenkatalog für die Geschäftstätigkeit des Förderinstitutes wird komplettiert, ohne dass eine das Land verpflichtende Zuständigkeitsregelung damit verbunden ist. Die Aufgabenfelder der IBH, die bisher im Aufgabenkatalog des LTH - Bank für Infrastruktur Gesetzes nicht aufgeführt waren, werden nun aufgenommen. Die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für die Kompatibilität mit der Verständigung II gewünschte Anforderung, dass die öffentlichen Förderaufgaben in den jeweiligen Regelwerken konkret zu beschreiben sind, wird bei der Übertragung der Aufgabe jeweils beachtet. Die Aufzählung der möglichen ausdrücklich genannten bankmäßigen Instrumente wird insbesondere um die bisher nur der IBH zustehende Möglichkeit, Beteiligungen eingehen zu können, ergänzt.

Die Beteiligungen im Fördergeschäft werden ausschließlich mit Mitteln der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen erworben. Unbeschadet der rechtlichen Identität als rechtlich unselbstständige Anstalt in der Helaba werden die Beteiligungen im Fördergeschäft von der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen administriert und in der Helaba dem Geschäftsbereich Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen zugeordnet. Wie in § 1 Abs. 2

festgelegt, tritt die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen dabei in eigenem Namen auf. Für den Erwerb der Beteiligungen im Fördergeschäft soll die Satzung der Helaba von dem Genehmigungserfordernis von Trägerversammlung und Verwaltungsrat absehen. Bis zur Umsetzung in der Satzung kann von der Trägerversammlung eine generelle Bestimmung gem. § 9 Abs. 2 Satz 3 der Satzung der Helaba getroffen werden, wonach Beteiligungen im Fördergeschäft in keinem Fall eine Genehmigung von Trägerversammlung oder Verwaltungsrat erfordern. Dadurch soll die Eingehung von Beteiligungen zur Förderung von Unternehmen im Fördergeschäft nicht durch für jeden Einzelfall notwendige, formale Zustimmungsverfahren verzögert werden. Der durch jede Beteiligung mögliche Fördereffekt soll ohne Verzug von der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen erreicht werden können. Als Teil des Fördergeschäfts unterliegt die Eingehung von Beteiligungen der Förderbank bereits der Überwachungstätigkeit des Wirtschafts- und Infrastrukturbank - Ausschusses im Sinn des § 11 Abs. 3 des Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen-Gesetzes.

Die Beratung zur monetären Förderung soll ebenso wie die monetäre Förderung selbst aus einer Hand erfolgen. Mit der Wahrnehmung der Beratung durch die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen wird ein zentraler Ansprechpartner für alle Fragen der monetären Förderung bestimmt. Dadurch wird das Ziel einer in der konkreten Förderung und in den Kosten möglichst effektiven Geschäftstätigkeit sowie eines zentralen Ansprechpartners realisiert werden können. Zudem erlaubt die zentrale Beratung bei der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen die umfassende und ganzheitliche Berücksichtigung von Sachzusammenhängen und es können Beratungskompetenzen gebündelt und zielgerichtet eingesetzt werden.

Zu Nr. 3: (Änderung des § 3)

Es werden die bereits von der Landestreuhandstelle übernommenen und von der LTH - Bank für Infrastruktur fortgeführten sowie die von der LTH - Bank für Infrastruktur übernommenen Aufgaben, Rechte und Pflichten von der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen fortgeführt. Insoweit besteht Rechtsidentität.

Die von der IBH übernommenen oder bereits fortgeführten Aufgaben, Rechte und Pflichten werden ebenfalls von der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen fortgeführt. Die Fortführung ist Folge der Wahrung der Kontinuität des Vermögens. Unbenommen der Rechtsidentität der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen als rechtlich unselbstständige Anstalt in der Helaba tritt die der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen zugeordnete Rechtsnachfolge unmittelbar durch Gesetz ein. Es bedarf keines weiteren Übertragungsaktes im Einzelfall. Es wird das gesamte Aktiv- und Passivvermögen der IBH mit allen im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes begründeten Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Dritten umfasst. Dadurch wird auch der Übergang der zugunsten der IBH bestehenden Beteiligungen und eingetragenen Grundpfandrechte im Sinn des § 291 Zivilprozessordnung offenkundig gemacht. Es bedarf daher zu Grundbuchberichtigungen oder Erteilungen von vollstreckbaren Ausfertigungen nach § 727 Zivilprozessordnung nicht der Vorlage von öffentlichen Urkunden.

Zu Nr. 4: (Änderung § 6)

Die Änderung des § 6 Abs. 1 dient der Klarstellung, dass die Gewährträgerhaftung des Landes Hessen für die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen auch für die Verbindlichkeiten und die konkret bezeichneten Geschäfte der IBH weiter gilt, soweit sie zum Zeitpunkt der Verschmelzung von der Gewährträgerhaftung umfasst waren. Die Gewährträgerhaftung für Verbindlichkeiten der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen ist bereits normiert und umfasst bereits die Verbindlichkeiten der rechtsidentischen und umbenannten LTH - Bank für Infrastruktur.

In Abs. 2 wird die für die Bestätigung des Solvabilitätskoeffizienten "0" durch die BaFin erforderliche unmittelbare Haftung des Landes geregelt. Dabei sollen entsprechend dem aufsichtsrechtlichen Verständnis mit den Worten "Darlehen" bzw. "Kredite" in Satz 1 auch die Beteiligungen und damit in Zusammenhang stehende Geschäfte erfasst sein. Für die Vergangenheit (Satz 2) war dies noch ausdrücklich klarzustellen.

Zu Nr. 5: (Änderung des § 8)

Die Namensänderung wird in der Überschrift des § 8 vollzogen.

Die Ergänzung in Absatz 1 des § 8 dient der vollständigen Aufzählung der Möglichkeiten der Zuführung von aufsichtsrechtlich relevantem Kapital in die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen. Unbenommen der Rechtsidentität der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen als rechtlich unselbstständige Anstalt in der Helaba verfügt die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes über Eigenmittel.

Zu Nr. 6: (Änderung des § 11)

Die Namensänderung wird auch für den LTH-Ausschuss vollzogen.

Mit dieser Regelung wird klargestellt, dass der Wirtschafts- und Infrastrukturbank - Ausschuss die Möglichkeit hat, zu bestimmen, welches Finanzierungsinstrument für die zweckgebundenen Mittel gemäß § 16 eingesetzt werden soll. Unbenommen hiervon bleibt die Regelung, dass die gemäß § 16 in der Helaba thesaurierten Überschüsse nicht für Zuschussprogramme eingesetzt werden können, weil anderenfalls die Eigenkapitalbasis verändert würde.

Zu Nr. 7: (Änderung des § 13)

Der Namenswechsel des LTH-Ausschusses wird auch in § 13 vollzogen.

Hinsichtlich der Mitglieder des Verwaltungsrates der IBH bedarf es keiner ausdrücklichen Regelung. Die Tätigkeit des Verwaltungsrates der IBH endet mit der Auflösung der IBH und der Aufhebung des IBH-Gesetzes. Die vom Land Hessen bestellten Mitglieder des Verwaltungsrates der IBH sind überwiegend auch im Verwaltungsrat der Helaba und über diesen in dem für das Fördergeschäft zuständigen Ausschuss des Verwaltungsrates der Helaba vertreten. Mitglieder des Verwaltungsrats der IBH, die bisher nicht Mitglieder des Verwaltungsrats der Helaba waren, werden nicht zu dessen Mitgliedern oder zu Mitgliedern des Wirtschafts- und Infrastrukturbank-Ausschusses. Der Ausschuss stellt sicher, dass die förderpolitischen Interessen des Landes Hessen und dessen Interessen als Gewährträger der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen gewahrt bleiben. Er stellt das Scharnier zwischen dem Land Hessen und der Förderbank dar.

Zu Nr. 8: (Änderung des § 18)

Die bisher für die LTH - Bank für Infrastruktur und ebenso für die IBH geltende Kostenbefreiung soll für die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen weiter gelten. Es sollen sämtliche Kostenbefreiungen, die dem Land Hessen zustehen, auch für die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen gelten. Für die Befreiung von den Kosten der Gerichtsvollzieher nach dem Gerichtsvollzieherkostengesetz bedarf es einer ausdrücklichen Befreiung auch von diesen Kosten im Gesetzestext. Diese Kostenbefreiung soll durch den neu einzufügenden Satz 2 erreicht werden. Dies soll eine Lage schaffen, die Förderbanken anderer Bundesländer aufgrund entsprechender gesetzlicher Regelungen bereits nutzen können.

Für die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen besteht die Möglichkeit, unentgeltliche Amtshilfe nach dem Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetz in Anspruch zu nehmen.

Zu Nr. 9:

Die Namensänderung wird im gesamten Gesetzestext vollzogen.

### **Zu Art. 3:**

Zu Nr. 1: (Änderung des § 6 Abs. 1)

Die Verschmelzung soll keinen erhöhten Anteil des Landes Hessen an der Landesbank Hessen-Thüringen zur Folge haben. Dies gelingt rechtlich am einfachsten, wenn das Land bereits vor der Verschmelzung, das heißt bilanziell zum 31. Dezember 2008, als Anteilseigner ausscheidet, sodass in der logischen Sekunde der Verschmelzung die Helaba der alleinige Anteilseigner der IBH ist. Dieses Ergebnis ist im Wege eines Wertausgleichs und/oder durch eine Abfolge anderer geeigneter Maßnahmen zu erreichen. Die notwendigen Ermächtigungen für entsprechende Kapitalmaßnahmen sind im IBH-Gesetz (§ 6) gegeben. Die Ergänzung von § 6 Abs. 1 stellt klar, dass von der hälftigen Aufteilung des Stammkapitals abgewichen werden und dass das Land Hessen als Anteilseigner ausscheiden kann. Die hierzu erforderlichen Beschlüsse liegen in der Zuständigkeit der Anteilseignerversammlung.

Zu Nr. 2:

Das IBH-Gesetz wird aufgehoben. Einzelne Regelungen aus dem IBH-Gesetz finden Eingang in das zu ändernde "LTH - Bank für Infrastruktur"-Gesetz. Damit Erlöschen die Funktionen der Organe der IBH.

**Zu Art. 4:**

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Das frühere Inkrafttreten der Änderung von § 6 Abs. 1 IBH-Gesetz ist notwendig, damit ein Zeitfenster bleibt, notwendige Beschlüsse zu fassen. Anderenfalls würden Änderung und Aufhebung des IBH-Gesetzes zeitlich zusammenfallen.

Wiesbaden, 27. Mai 2009

Für die Fraktion der CDU  
Der Fraktionsvorsitzende:  
**Dr. Wagner (Lahntal)**

Für die Fraktion der FDP  
Der Fraktionsvorsitzende:  
**Rentsch**